

ZUSAMMENFASSUNG

In dem Artikel wird ein Vergleich zwischen dem Recht auf ein faires Verfahren und dem Recht auf wirksame Beschwerde vorgenommen. Dieser Vergleich wurde unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR, des AYM (Verfassungsgericht der Türkei) und der Meinungen in der Doktrin durchgeführt. Zunächst wird das Recht auf wirksame Beschwerde untersucht. Es wird erläutert, wie das Recht in der EMRK und in der türkischen Verfassung geregelt ist. Anschließend befasst sich der Artikel mit dem Recht auf ein faires Verfahren. Auch hier wird untersucht, wie dieses Recht in der EMRK und in der türkischen Verfassung geregelt ist.

Der Anwendungsbereich des Rechts auf ein faires Verfahren ist gemäß Artikel 6 Absatz 1 EMRK auf Straf- und Zivilverfahren beschränkt. In Artikel 6 Absatz 2 EMRK ist die Unschuldsvermutung geregelt. Im dritten Absatz werden die Mindestrechte der Personen unter Strafoverfolgung angegeben. Artikel 36 der türkischen Verfassung besagt, dass jeder ein Recht auf ein faires Verfahren ohne Einschränkung hat. Es gibt folglich einen Unterschied zwischen den beiden Vorschriften. Artikel 36 der türkischen Verfassung ist viel weiter gefasst.

Der Anwendungsbereich des Rechts auf wirksame Beschwerde gemäß Artikel 13 EMRK ist nur bei einer Verletzung der materiellen Konventionsrechte eröffnet. Liegt eine solche vor, hat der Verletzte einen Anspruch auf eine wirksame Beschwerde bei einer innerstaatlichen Instanz. Dagegen erkennt Artikel 40 der türkischen Verfassung das Recht auf wirksame Beschwerde in Hinblick auf alle in der Verfassung geregelten Rechte an. Artikel 40 ist mithin viel weiter gefasst, da die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte viel umfassender sind als die der EMRK.

Die Bestimmungen der türkischen Verfassung sind sowohl hinsichtlich des Rechts auf wirksame Beschwerde als auch des Rechts auf ein faires Verfahren umfassender. Das Recht auf wirksame Beschwerde gemäß Artikel 13 EMRK wird in der Türkei verfassungsrechtlich nur in Bezug auf die Rechte der türkischen Verfassung anerkannt, welche auch in der EMRK gewährleistet sind. Hier war die Rechtsprechung des AYM ausschlaggebend. Dieses hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass Artikel 13 EMRK eingeschränkter auszulegen ist als Artikel 40 der türkischen Verfassung. Die türkische Verfassung enthält keine Bestimmung, die eine solche Auslegung entgegensteht.

Zwischen Artikel 6 EMRK und Artikel 13 EMRK gibt es einige Unterschiede. Die oben genannten Unterschiede zwischen den Anwendungsbereichen des Rechts auf ein faires Verfahren und des Rechts auf wirksame Beschwerde können in verschiedenen Fällen zu einem umfassenderem oder weniger umfassenden Schutz führen. Ein weiterer wichtiger Unterschied ist, dass das Recht auf ein faires Verfahren den Zugang zu einem Gericht erfordert. Es ist jedoch nicht zwingend erforderlich, sich im Rahmen des Rechts auf wirksame Beschwerde an ein Gericht zu wenden. Die Beschwerde ist lediglich bei einer „innerstaatlichen Instanz“ zu erheben.

Nach der EGMR-Rechtsprechung ist Artikel 6 EMRK „lex specialis“, wenn sowohl der Anwendungsbereich des Artikels 6 EMRK als auch der des Artikels 13 EMRK eröffnet ist. Grundsätzlich wird eine Verletzung des Artikels 13 EMRK also nicht geprüft, soweit Artikel 6 EMRK einschlägig ist. Eine Ausnahme stellt die Verletzung des Rechts auf eine angemessene Verfahrensdauer dar. Kommt es zu einem unangemessen langen Verfahren und sieht die nationale Rechtsordnung keinen Rechtsbehelf vor, mit welchem dieser Konventionsverstoß gerügt werden kann, liegt auch eine Verletzung von Artikel 13 EMRK vor.

Dieser Artikel untersucht die Auslegung der beiden Rechte sowie ihr Verhältnis zueinander. Es wird erläutert, wie sich die Rechtsprechung des EGMR und des AYM im Laufe der Zeit verändert hat. Der Artikel befasst sich insbesondere mit dem Fall, dass sich die Schutzbereiche der beiden Rechte überschneiden. Zudem werden die Unterschiede auf nationaler und internationaler Ebene dargestellt.